

CHRISTINE LEHNE, Innsbruck

Steuereintreibung und Steuerprozesse in der Antike

Although compared to Modern Times taxes were considerably lower in Roman Antiquity, taxes were seen as a massive infringement of rights which needed additional justification. Raising taxes and contributions often caused turmoil and uprising among the population and immunity from taxes was not only seen as a great privilege, but also as a sign of freedom. At least partly, the unpopularity of taxes was owed to the publicans, private entrepreneurs who bought the collections from the state for a fixed price and were allowed to keep the rest. During the time of Augustus a private treasury of the imperial family was instituted and its agents undertook some of the functions of the old Republican treasury while at the same acquiring new financial sources like the inheritances of the convicted, sometimes with ruthless methods.

1. Systematik des römischen Steuerwesens

Bei den Römern hatten Steuern in der Republik und bis weit in den Prinzipat hinein häufig einen leichten Strafcharakter. Direkte Steuern – sowohl Kopf- als auch Bodensteuern (*stipendium, tributum, vectigal*)¹ – wurden mehrheitlich von den Einwohnern der Provinzen entrichtet, wohingegen die römischen Bürger „nur“ von den indirekten Steuern betroffen waren.² Selbst in den Provinzen folgte die Steuerhebung jedoch häufig einer gewissen Rechtfertigungsprogrammatis: So wurde die Einhebung der Steuern entweder mit dem Recht des Siegers begründet,³ oder es wurden die Provinzen und damit auch ihre Einwohner als Eigentum des römischen Staats dargestellt, das diesen

zunächst entzogen und gegen die Leistung eines bestimmten Zinses zurück verpachtet wurde.⁴

Weitere beliebte Argumentationslinien waren die Verweise auf die Rechtsvorgänger, die ebenso Steuern eingetrieben hatten⁵ und die Sicht, dass Steuern ein Nutzungsentgelt der Bewohner für Infrastrukturmaßnahmen der Eroberer, speziell die Erhaltung des Friedens darstellten.⁶ Dass die dauernde steuerliche Belastung des Provinzialbodens als so weit gehender Eingriff in das Eigentum angesehen wurde, dass man es ablehnte, dem Provinzialboden den Eigentumsbegriff zuzuerkennen und stattdessen zur Figur der Erbpacht griff, zeigt recht gut die römische Einstellung zum Steuerwesen.⁷ Die römischen

¹ Fest., s.v. *vectigal*: *vectigal aes appellatur, quod ob tri<bu>tum et stipendium et aes equestre et hordiar<iu>m populo debetur.*

² GÜNTHER, *Vectigalia* 16.

³ Siehe auch CERAMI, *Aspetti* 20–22.

⁴ Cic. *Verr.* 2, 3, 12. Siehe auch WOLTERS, *Vectigal* 415–418.

⁵ App. *civ.* V, 4.

⁶ Cic. *Ad Q. fr.* 1, 1, 34. Siehe auch Cass. Dio. 52, 28–29.

⁷ Vgl. hierzu die Rede der Budicca in Cass. Dio. 62, 3, in welcher Dio Budicca den Tod in der Schlacht der Bezahlung von Steuern an die Eroberer vorziehen lässt und die Rede des Brutus in App. *civ.* 2, 140, in welcher er die Besteuerung der Grundstücke einer

Bürger selbst und italischer Grund und Boden waren von einem Großteil der Steuern und Abgaben befreit, ja die Steuerfreiheit (*immunitas*) wurde sogar als zentraler Bestandteil des römischen Bürgerrechts wahrgenommen.⁸

Die meisten Steuern waren eigentlich Nutzungsentgelte, was den römischen Steuerbegriff stark in die Nähe des Abgabewesens rückt, seien es die *vectigalia*, der Zins für staatliches Eigentum, oder die zahlreichen *portoria* (Zölle).⁹ Die einzige direkte Steuer, der römische Bürger unterlagen, das sogenannte *tributum*,¹⁰ war eigentlich ein Darlehen, das der Staat von seinen Bürgern zu Kriegszwecken aufnahm und das zwar nicht immer, aber doch recht häufig zurückgezahlt wurde. 167 v. Chr. wurde es schließlich abgeschafft und erst im Bürgerkrieg wieder eingeführt.¹¹ Auch die Zölle in Italien wurden 59 v. Chr. unter Metellus Nepos aufgehoben.¹²

Neben den *tributum* und anderen direkten Steuern gab es auch zahlreiche indirekte Steuern, doch auch bei diesen überwog entweder der pönale oder nutzungsentgeltliche Charakter. Die noch aus republikanischer Zeit stammende Freilassungssteuer von 5 %, die sogenannte *vicesima*

libertatis, wurde nur fällig, wenn der Freigelassene in die römische Bürgerliste eingetragen wurde und diente ursprünglich der Deckung laufender Ausgaben.¹³ Auch die durch die Kaiser später eingeführten indirekten Steuern, wie etwa die bei Sklavenkäufen fällige Umsatzsteuer von 2 %, später 4 %, ¹⁴ die Erbschaftssteuer von 1 %¹⁵ und die allgemeine Umsatzsteuer (*centesima*) von 1 %, später 0,5 %, ¹⁶ waren zumindest zu Beginn zweckgebunden. Die Steuer aus den Sklavenverkäufen wurde etwa mit dem Aufwandsersatz für die *vigiles*, die städtische Wache, begründet,¹⁷ mit der Erbschafts- und mit der Auktionssteuer wurde das staatliche Heer

Enteignung gleichsetzt. Vgl. auch die Ausführungen von GÜNTHER, *Vectigalia*, 1f.

⁸ Siehe hierzu etwa die Weigerung des Augustus, den Einwohnern von Samos Steuerfreiheit zu gewähren, SHERK, *The Roman empire* 7. Siehe auch MALMENDIER, *Societas publicanorum* 37–40.

⁹ Vgl. hierzu auch MILAZZO, *Realizzazione* 28–55.

¹⁰ Festus s.v. *tributorum conlatio*: *Tributorum conlationem, cum sit alia in capita, illud ex censu, dicitur etiam quoddam temerarium, ut post Urbem a Gallis captam conlatum est, quia proximis XV annis, census talius non erat. Item bello Punico secundo M. Valerio Laevino, M. Claudio Marcello cos. Cum et senatus et populus in aerarium, quod habuit, detulit.* Zum *tributum* siehe auch CERAMI, *Aspetti* 39–47, 55–59; NICOLET, *Censeurs* 73–77, 94–99.

¹¹ Cic. off. 2, 76; Plin. nat. 33, 56; Plut., *Aemilius* 38.

¹² Cass. Dio. 37, 51; Cic. Att. 2, 16, 1. Hierzu BADIAN, *Zöllner* 142, 208f. Von einer Wiedereinführung unter Cäsar geht BRUNT, *Publicans* 428–432 aus.

¹³ Zur *vicesima libertatis* siehe Liv. 7, 16. Dazu RODRÍGUEZ ALVAREZ, *Precisiones* 202–206; BADIAN, *Zöllner* 20; GÜNTHER, *Vectigalia* 95–126. Hintergrund der Einführung könnte eine Einschränkung der zahlreichen Freilassungen gewesen sein, wie sie später auch durch die *lex Aelia Sentia* und die *lex Fufia Caninia* versucht wurden. Siehe dazu GÜNTHER, *Vectigalia* 97.

¹⁴ Zur Sklavenverkaufssteuer siehe GÜNTHER, *Vectigalia* 149–154.

¹⁵ Hintergrund der Einführung war vor allem die leere Staatskasse. Dass jedoch Augustus mit der Einführung die Berücksichtigung naher Angehöriger, die von der Steuer ausgenommen wurden, fördern wollte, erscheint plausibel – auf den Zusammenhang mit den augustäischen Ehegesetzen verweist auch GÜNTHER, *Vectigalia* 42, 44. Zur Erbschaftssteuer siehe RODRÍGUEZ ALVAREZ, *Notas*; GÜNTHER, *Vectigalia* 23–94.

¹⁶ Zur *centesima rerum venalium* siehe RODRÍGUEZ ALVAREZ, *Precisiones* 194–202; GÜNTHER, *Vectigalia* 127–147. Der Umfang dieser Steuer ist in der Forschung umstritten. Eine Übersicht der wichtigsten Meinungen findet sich bei GÜNTHER, *Vectigalia* 133f. Günther selbst geht davon aus, dass sich die Steuer nur auf Auktionen bezogen habe. Zu Ursprung und Anwendungsbereich der Auktion im römischen Reich siehe MALMENDIER, *Societas publicanorum* 91–116, die auch den hohen Anteil der vom Staat durchgeführten Versteigerungen hervorstreicht. Die Auktionssteuer könnte daher als eine Art „Aufwandsersatz“ für die dabei entstandenen Kosten angesehen werden.

¹⁷ Cass. Dio. 55.31.

und die Versorgung der Veteranen finanziert.¹⁸ Steuern für bestimmte Personengruppen (Freigelassene, Juden, Christen, Prostituierte),¹⁹ Produkte oder Handlungsweisen,²⁰ wie etwa Prozessgebühren unter Caligula,²¹ dienten auch der Pönalisierung, und verfolgten denselben Zweck wie die immer wieder ergehenden und immer wieder umgangenen Luxusgesetze.

Dass die Einführung neuer Steuern nicht auf wirklich große Gegenliebe innerhalb der römischen Bevölkerung stieß, zeigt das Beispiel der Freigelassenensteuer. Diese mussten im Bürgerkrieg, sofern sie über ein Mindestvermögen von 50.000 Sesterzen verfügten, ein Achtel davon an den Staat abführen. Morde und Brandstiftungen waren die Folge, die dadurch entfachten Aufstände konnten nur mit Mühe niedergeschlagen werden.²² Als die Triumvirn während der Bürgerkriege Abgaben auch von den Frauen fordern wollten, hatte dies einen öffentlichen Aufstand der Frauen unter Führung von Hortensia, der Tochter des Redners Hortensius, zur Folge;²³ die Beitragszahlungen wurden daraufhin zwar

nicht gestrichen, aber die Zahl der Abgabepflichtigen wurde von 1.400 auf 400 reduziert.²⁴ Die geplante Erbschaftssteuer des Augustus stieß ebenfalls auf heftigen Widerstand und Augustus konnte die Steuer letztendlich nur durchsetzen, weil er drohte, stattdessen eine Steuer auf Grund und Boden einzuführen.²⁵ Nicht zuletzt wurde die Schlacht im Teutoburger Wald, bei der die Römer eine verheerende Niederlage erlitten, auch dadurch verursacht, dass Varus von den Germanen Abgaben anstatt der bisher üblichen freiwilligen Ehrengaben forderte.²⁶ Auch als Kaiser Caligula die Steuern unerwartet erhöhte und teils neue Steuern einführte, hatte dies starke Ausschreitungen zur Folge, die Caligula nur durch die Hinrichtung einiger Rädelsführer niederschlagen konnte.²⁷

Auf der anderen Seite schlug Nero nach Beschwerden über das ausbeuterische Verfahren der *publicani* vor, die *vectigalia* abzuschaffen, wovon ihn die Senatoren unter Hinweis auf die drohende Auflösung des Reichs abbringen konnten.²⁸ Dennoch hatten die Missstände Konsequenzen: Nero ordnete die Veröffentlichung der bis dato geheimen Steuergesetze an, innerhalb eines Jahres nicht eingeforderte Steuerschulden sollten erlassen werden und gegen die *publicani* sollte in Rom vor dem Prätor, in den Provinzen vor dem Proprätor oder Prokonsul *extra ordinem* vorgegangen werden.²⁹ Weiters

¹⁸ Die *centesima* und die *vicesima hereditatum* dienten zur Finanzierung der Militärkasse Tac. ann. 1, 78; Cass. Dio. 55, 25.

¹⁹ Die Latiner, die den Militärdienst abgelehnt hatten, mussten unter den Zensoren Livius Salinator und Claudius Nero ihr Vermögen offenbaren und das doppelte *tributum* leisten. Cass. Dio. fr. 57, unverheiratete Frauen mit einem Vermögen von 20.000 Sesterzen mussten bis zu ihrer Heirat 1 % Steuer bezahlen (Gnomon des Idiologos § 29). Zur Prostituiertensteuer unter Caligula siehe GÜNTHER, *Vectigalia* 156–160, zur Besteuerung der Juden siehe Ios. bell. Iud. 7, 6, 6 u. Suet. Dom. 12, zur Besteuerung der Christen Tert. Fug. 13, 5. Zur Freigelassenensteuer siehe oben.

²⁰ Cato der Ältere reagierte als Zensor auf den verschwenderischen Lebenswandel seiner Zeitgenossen, indem er Schmuck, Möbel usw., sofern die Gegenstände einen Wert von mindestens 1.500 Drachmen hatten, auf das Zehnfache schätzte und darauf eine Abgabe von 0,3 % erhob. Plut. Cato 18.

²¹ Cass. Dio. 59, 28, Suet. Cal. 40. Hierzu GÜNTHER, *Vectigalia* 156, 159f.

²² Plut. Antonius 58; Cass. Dio. 50, 10; 51, 3.

²³ Cass. Dio. 56, 18.

²⁴ App. civ. 4, 33–34.

²⁵ Cass. Dio. 55, 25; 55, 27; 56, 28. Dazu GÜNTHER, *Vectigalia* 38f.

²⁶ Cass. Dio. 56, 18.

²⁷ Suet. Cal. 41; Cass. Dio. 59, 28. Dazu GÜNTHER, *Vectigalia* 155f.

²⁸ Tac. ann. 13, 50f. Steuerfreiheit für 10 Jahre gemeinsam mit anderen Privilegien gewährte Nero der Provinz *Graecia*, diese Maßnahme war jedoch eher durch seinen Philhellenismus motiviert. Siehe SHERK, *The Roman Empire* 110–112.

²⁹ Vorher war der ordentliche Rechtsweg zu bestreiten (etwas anderer Ansicht ist KLINGENBERG, *Commissum* 119–128, der als erstes Stadium für Streitigkeiten zwischen *publicani* und Abgabepflichtigen eine zenso-

befreite er die Soldaten und Transportschiffe von Steuern und Abgaben und schaffte einige von den *publicani* erfundenen Abgaben ab.³⁰ Die letzte Anordnung hatte noch unter Tacitus Bestand, während Neros anfangs kulante Haltung gegenüber Steuerschuldner sich bald ins Gegenteil verkehrte: Aufgrund der hohen Tributzahlungen wurden die Finanzen der Provinzen fast erschöpft,³¹ und den Einwohnern von Rom wurden zur Finanzierung der Kampagne gegen Aufstände in der gallischen Provinz hohe Sonderzahlungen auferlegt.³²

2. Finanzierung des römischen Staates

Die Steuern stellten jedoch bei weitem nicht die einzige Einnahmequelle des Staates dar. Tatsächlich finanzierte sich der römische Staat zu einem großen Teil über Erbschaften. Nicht nur jene Erbschaften, für die sich keine Erbe fand, die sogenannten *bona caduca*, fielen an den Staat, sondern der Verfall der Erbschaft war auch eine beliebte Nebenstrafe, die vor allem bei strafrechtlichen Verurteilungen (*bona damnatorum*)

rische Gerichtsbarkeit annimmt, die erst später durch das Verfahren vor dem Prätor abgelöst worden sei). Vgl. *lex portorii Asiae* § 50 (hierzu ENGELMANN, KNIBBE, Zollgesetz 120), wo der *praetor peregrinus* als zuständige Instanz genannt wird, und der abändernde § 63 derselben *lex*, wo die *cognitio extra ordinem* vorgeschrieben wurde (hierzu ENGELMANN, KNIBBE, Zollgesetz 134). Einen 79 n. Chr. vor dem Statthalter von Baetica, Sempronius Fuscus, durchgeführten Prozess zwischen dem *publicanus* Servilius Pollio und der Stadt Munigua behandelt SHERK, Roman Empire 134. Zum Verfahren *extra ordinem* siehe KLINGENBERG, Commissum 140f., DE MARTINO, Storia 38–40.

³⁰ Tac. ann. 13, 51. Zur Reform siehe KLINGENBERG, Reformedikt; GÜNTHER, Vectigalia 48f., 66f., ALPERS, Finanzsystem 163f., FLECKNER, Kapitalvereinigungen, 556f.

³¹ Suet. Nero 38

³² Suet. Nero 44.

eintrat.³³ Besonders häufig war dies bei *maiestas*- und Repetundenverfahren der Fall, sodass Anlass und Häufigkeit von *maiestas*-Prozessen von den Schriftstellern der Kaiserzeit geradezu als Gradmesser für die Qualität eines Kaisers angesehen wurden.³⁴ Auch bei moralischem, aber nicht strafbarem Unrecht wurde die Erbschaft oder ein Teil davon häufig beansprucht, so etwa wenn der Legatar oder der Erbe sich schlecht gegenüber dem Erblasser benommen hatte, z.B. ihn geschmäht hatte oder einen Status-Prozess gegen ihn angestrengt hatte.³⁵ Auch scheinbarer oder offensichtlicher Undank gegenüber dem Kaiser galt als Anlass, die Erbschaft für den Staat zu beanspruchen. So bemächtigte sich Kaiser Nero nicht nur der Erbschaften derjenigen, die ihn in ihren Testamenten nicht berücksichtigt hatten, sondern ließ auch die Juristen, die diese Testamente aufgesetzt hatten, nicht straflos davonkommen.³⁶ Um die drohende Beschlagnahme der Erbschaft zu verhindern, gingen viele Angeklagte dazu über, in ihren Testamenten den Kaiser als Miterben einzusetzen, um zumindest eine teilweise Übergabe der Erbschaft an die Familie zu sichern.³⁷

Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang die Aussagen von Tacitus, demzufolge die augusteischen Ehegesetze vor allem eingeführt wurden, um den Finanzierungsbedarf des Kaisers zu decken.³⁸ Sein Zeitgenosse Plinius nennt daneben noch die *lex Voconia* als große Einnahmequelle für den Kaiser.³⁹ Auch bei vielen anderen Gesetzen lässt sich fragen, ob der Primär-

³³ Hierzu siehe etwa BRUNT, Fiscus 79–82 und SCHMALL, Patrimonium und fiscus 378–386, 513–519.

³⁴ Parallel dazu waren viele Proskriptionen in der Republik finanziell motiviert Cass. Dio. 47, 16–17; App. civ. 4, 5.

³⁵ Siehe etwa D 5, 2, 8, 14; D 29, 6, 2, 2; D 30, 50, 2; D 34, 9, 9, 1.

³⁶ Suet. Nero 32. Dazu ALPERS, Finanzsystem 154f.

³⁷ Cass. Dio. 58.16. Siehe auch WOLTERS, Vectigal 424f.

³⁸ Tac. ann. 3.25.

³⁹ Plin. pan. 42. Dazu ALPERS, Finanzsystem 50f.

zweck die moralische Lenkung oder nicht doch eher die Erschließung einer zusätzlichen Einnahmequelle war. In Hinblick darauf, wie alltäglich die Beanspruchung von Erbschaften durch den Staat war, darf ein Brief des jüngeren Plinius erwähnt werden, in dem dieser davon spricht, dass der Erblasser zwar ein Kodizill hinterlassen habe, aber das Testament nicht bestätigt habe. Auf den fiktiven Einwand, warum er denn die Erbschaft nicht dem Staat zuspreche, meint Plinius, es sei kein *delator*, also kein Denunziant da und hätte er das Gefühl, dem Staat Güter zu entreißen, wäre er wohl vorsichtiger.⁴⁰ Die Bemerkung des Plinius ist als Anspielung auf die Delatorenprozesse zu verstehen, die vor allem im Fiskalwesen eine große Rolle spielten; Besonders bei Steuerhinterziehung wurde dies zur gängigen Praxis.⁴¹

3. Steuereintreibung in der Antike

Blickt man auf das römische Steuerwesen, war es daher nur konsequent, dass auch die Steuereintreibung durch Externe betrieben wurde und der römische Staat zumindest in der Republik selten hoheitlich, in der Regel jedoch als Privater auftrat. Der größte Teil der Steuereintreibung wurde durch die *publicani* betrieben.⁴² Dabei wurden die Steuereinnahmen des Staates entweder zentral oder in den Gemeinden (wie etwa in Sizilien) versteigert. Der Ursprung der

publicani rührt in der Miete oder Pacht von Staatsgütern, dies betraf nicht nur Grundstücke, sondern auch Metall- und Salzbergwerke. Aber auch als Unternehmer traten die *publicani* auf – besonders häufig bei staatlichen Bauten – und auch diese wurden auktioniert, mit dem Unterschied, dass der am niedrigsten Bietende gewann; in einem weiteren Schritt wurden die Abgaben selbst verpachtet.⁴³ Die *publicani* hatten einen Fixbetrag an den Staat zu übergeben, einen etwaigen Gewinn oder Verlust hatten sie selbst zu tragen. Für die Zusammenschlüsse waren *societates* üblich, die sich in ihrer Gestaltung von den herkömmlichen *societates* ein wenig unterschieden: So wurde zum Beispiel die *societas* bei Tod eines *socius* nicht automatisch aufgelöst und die *actio pro socio* war bei Bestehen der Gesellschaft zulässig.⁴⁴

Die rechtlichen Regelungen zu Geschäften mit den *publicani* fanden sich im Edikt des Stadtprätors, jenes für die Provinzen wurde je nach Provinz modifiziert.⁴⁵ In das Edikt wurden einige besondere Rechtsbehelfe für Streitigkeiten mit den *publicani* aufgenommen, u.a. eine Klage für Diebstähle, Raubzüge und Sachbeschädigungen, die von den *publicani* im Rahmen ihrer Tätigkeit begangen worden waren.⁴⁶ Die Klagen waren gegenüber den normalen Deliktsklagen privilegiert – bei Raub wurde etwa nur das Doppelte

⁴⁰ Plin. ep. 2, 16.

⁴¹ Zur Bedeutung der Delation bei der Hinterziehung der Erbschaftssteuer siehe GÜNTHER, *Vectigalia* 49, 54.

⁴² Zu den *publicani* siehe CIMMA, *Ricerche*; Badian, *Zöllner*; BRUNT, *Publicans*; DE MARTINO, *Storia*; NICOLET, *Censeurs* 297–384, 441–462; MAGANZANI, *Pubblicani*; MEISSEL, *Societas* 205–217, GÜNTHER, *Vectigalia* 59–64, MALMENDIER, *Societas publicanorum*; FLECKNER, *Kapitalvereinigungen*. Weitere Literaturhinweise zu den *publicani* finden sich bei FLECKNER, *Kapitalvereinigungen* 151–153.

⁴³ Zu den Tätigkeitsbereichen der *publicani* siehe CIMMA, *Ricerche* 9–41; MALMENDIER, *Societas publicanorum* 31–49; FLECKNER, *Kapitalvereinigungen* 153–168.

⁴⁴ Zu diesen Besonderheiten siehe CIMMA, *Ricerche* 221–245; MEISSEL, *Societas* 211–217; MALMENDIER, *Societas publicanorum* 244–247; FLECKNER, *Kapitalvereinigungen* 372–386.

⁴⁵ Siehe etwa Cic. *Att.* 6, 1, 15 oder Cic. *Verr.* 2, 3, 27.

⁴⁶ Zu diesen Regelungen siehe KLINGENBERG, *Commissum* 128–138; KLINGEBERG, *Reformedikt* 69f.; BRUNT, *Publicans* 358–360; DE MARTINO, *Storia* 20–28; VOGLI, *Note*; MAGANZANI, *Pubblicani* 161–255; FLECKNER, *Kapitalvereinigungen* 329f.

gefordert⁴⁷ – und standen zu den Deliktssklagen in echter Konkurrenz und der Beklagte konnte durch Restitution die Verurteilung auch nach Litiskontestation abwenden.⁴⁸ Auch bei der Auslieferung von Sklaven konnte das Edikt mit einer Sonderregelung aufwarten: So entfiel die Möglichkeit der *noxae deditio*, wenn der Sklave nicht exhibiert wurde.⁴⁹ Wurde ein Diebstahl oder eine Sachbeschädigung durch mehrere Sklaven begangen, wurde die Tat so behandelt, als ob sie ein Freier begangen hätte.⁵⁰

Zu diesen teils stark privilegieren Regeln steht Ulpian's Erklärung der Einführung des Edikts im Widerspruch: Diese begründete er mit der besonderen Arroganz und Unberechenbarkeit der *publicani*, die solche Maßnahmen erzwang.⁵¹ Dieser Widerspruch ist nicht leicht aufzulösen: Eine Erklärung könnte lauten, dass durch die politische Einflussnahme der *publicani* trotz bestehender Missstände härtere Regelungen verhindert wurden,⁵² während Maganzani zu Recht auf die Ähnlichkeit zum Edikt *Quod familia servorum furtum fecisse dicitur* verweist und darauf hinweist, dass der *dominus* verschuldensunabhängig verurteilt wurde, wenn keine *exhibitio* des Sklaven erfolgte.⁵³ Freilich sind die *publicani* in den literarischen Quellen des Prinzipats weniger präsent als in jenen der Republik,⁵⁴

woraus in der Literatur geschlossen wird, dass der Einfluss und die Größe der Pachtgesellschaften während des Prinzipats abnahmen.⁵⁵

Privatrechtlich waren die Rechtsverhältnisse mit den *publicani* durch die sogenannten *leges censoriae* geregelt, die zwischen *ensor* und *publicani*, später zwischen Konsuln und *publicani* ausgehandelt wurden.⁵⁶ Der *ensor* versteigerte die Einnahmequellen in einer öffentlichen Auktion, wobei der Modus speziell in den Provinzen stark differierte. Die *societas* musste zur Sicherung seiner Forderung Bürgen und Pfänder stellen, auf die der Staat Rückgriff nehmen konnte, wenn sie ihre Zahlung nicht begleichen konnte. Die gerichtliche Einforderung der Steuern erfolgte einerseits zwischen *publicani* und Steuerpflichtigen,⁵⁷ andererseits zwischen *censores* und *publicani*. Bei Auseinandersetzungen

⁴⁷ Siehe hierzu auch Maganzani, *Publicani* 184–208, die vor allem Fälle unerlaubter Eigenmacht unter diese Regelung subsumiert.

⁴⁸ D 39, 4, 1, 3–4; D 39, 4, 5, pr.

⁴⁹ D 39, 4, 1, 6. Siehe auch MEISSEL, *Societas* 211 sowie MAGANZANI, *Publicani* 170, die auf die verfolgungsbehindernde Wirkung der *noxae deditio* aufmerksam macht.

⁵⁰ D 39, 4, 3, 3.

⁵¹ D 39, 4, 12. Die ausbeuterische Praxis der *publicani* wird *en passant* auch in einer Konstitution Konstantins erwähnt (C 12, 46, 1, 5).

⁵² Siehe auch VOGL, Note 296.

⁵³ MAGANZANI, *Publicani* 170–184.

⁵⁴ Das ist vor allem der großen Produktivität Ciceros und seiner häufigen Erwähnung der *publicani* geschuldet. Vgl. auch die Ausführungen von BRUNT, *Publicans* 386–388.

⁵⁵ Siehe z.B. MALMENDIER, *Societas publicanorum* 63. Fleckner, *Kapitalvereinigungen* 182–185. Den Widerspruch zwischen der durchaus vorhandenen juristischen Behandlung der *societas publicanorum* in den größtenteils im 2. und 3. Jhd. n. Chr. verfassten juristischen Texten und dem statuierten Niedergang der Pachtgesellschaften während des Prinzipats sieht Fleckner durchaus, er spekuliert jedoch, dass die Juristen „Schulfälle“ übernahmen, die zur ihrer Zeit keine praktische Bedeutung besaßen“ (FLECKNER, *Kapitalvereinigungen* 485, vgl. auch KLINGENBERG, *Reformedikt* 70 und BRUNT, *Publicans* 367f.). Diese Folgerung ist, so wertvoll Fleckners Arbeit in vielerlei Hinsicht ist, unplausibel; wahrscheinlicher ist, dass die *publicani* auch während des Prinzipats noch großen politischen Einfluss hatten. Siehe auch GÜNTHER, *Vectigalia* 67 und 102–112.

⁵⁶ Siehe hierzu KLINGENBERG, *Commissum* 51–57, KLINGENBERG, *Reformedikt* 61–65, MALMENDIER, *Societas publicanorum* 65–276. Beispiele dafür sind etwa die *lex metalli Vipascensis* (zu ihr GÜNTHER, *Vectigalia* 137–140) oder die 1967 aufgefundene *lex portorii Asiae* (dazu ENGELMANN, KNIBBE, *Zollgesetz*; eine gute Übersicht der Forschungslage bieten BADI-AN, *Zöllner*, 219–234 und NICOLET, *Censeurs* 353–385, 451–462.

⁵⁷ So etwa im Fall von Plinius' Bekannter Corellia Hispulla (Plin. ep. 7, 11). Dazu GÜNTHER, *Vectigalia* 59, 83f.

gen zwischen den Gemeinden und den *publicani* wurde häufig der Senat angerufen.

Die Ausbeutung der Provinzen durch die *publicani* war ein ständiger Topos der antiken Literatur⁵⁸ und nicht umsonst spricht Vitruv, als er die Häuser der *publicani* und *faeneratores* (Zinswucherer) beschreibt, davon, dass diese besonders sicherere und vor Hinterhalten geschützte Stätten brauchen würden.⁵⁹ Ausgesprochen häufig waren Beschwerden aus der Provinz Asia, die sich mehrmals wegen der Ausbeutung durch die *publicani* an den Senat in Rom wandten.⁶⁰ Als ein Hinweis dafür, dass dieses Phänomen weder auf die Republik noch auf die Provinz Asia beschränkt war, gilt auch ein Edikt des Präfekten von Ägypten, Petronius Mamertinus, aus dem Jahr 133 n. Chr., in der dieser die *publicani* ermahnt, von ihren ausbeuterischen Praktiken abzugehen.⁶¹ Nicht unwesentlich zum Unbehagen der Steuerpflichtigen trug bei, dass den *publicani* bei der Eintreibung von Steuerschulden häufig Soldaten zur Verfügung gestellt wurden: So berichtet Josephus, dass der Steuerpächter Joseph, als die Stadt Askalon sich weigerte, ihre Steuern zu bezahlen,

mit 2000 Fußsoldaten einmarschierte und 20 Mitglieder der Oberschicht hinrichten ließ,⁶² und Caligula nahm für die Steuereintreibung die Prätorianer zu Hilfe.⁶³

Gerne übersehen wird jedoch, dass die römischen Magistrate sehr wohl Einfluss auf die Zahlungsmechanismen der *publicani* hatten und sich ihre Rolle nicht nur auf eine Kontrollfunktion beschränkte. Dies zeigt etwa das Beispiel Ciceros, der den Einwohnern seiner Provinz im Edikt eine Ermäßigung des Zinssatzes versprach, wenn sie bis zu einem bestimmten Termin leisten sollten.⁶⁴ Die politische Macht der *publicani* machte sich vor allem in ihrem Verhältnis zu den Statthaltern bemerkbar.⁶⁵ Diese waren nicht nur in weit größerem Ausmaß als stadtrömische Magistrate von deren kontinuierlichen Geldfluss abhängig, sie mussten, wenn sie zu streng gegen die Steuergesellschaften vorgehen, häufig mit einem Strafverfahren rechnen. Das prominenteste Opfer einer solchen Verfolgung war der republikanische Politiker Rutilius Rufus, der sich in genau jene Provinz absetzte, die er angeblich ausgeplündert haben sollte.⁶⁶

Auch im Prozesswege versuchten die *publicani* ihr Steueransprüche durchzusetzen, teils mit wechselndem Erfolg: Gerade in Streitigkeiten mit den Gemeinden unterlagen die *publicani* mitunter, wie anhand des folgenden Falls illustriert werden kann: 73 v. Chr. wurde im römischen Senat das Verfahren zwischen der Stadt Oropos und einer Gruppe von *publicani* verhandelt. Die *publicani* verlangten, dass für den

⁵⁸ Besonders drastische die Schilderung bei Plut. Lucullus, 20. Siehe auch KLINGENBERG, Reformedikt 58f. Eine gute Übersicht der literarischen Quellen zu den *publicani* findet sich bei FLECKNER, Kapitalvereinigungen 543–560.

⁵⁹ Vitr. 6, 5, 2.

⁶⁰ Siehe hierzu etwa die Ehreninschrift des Koinon von Asia für zwei offensichtlich erfolgreiche Gesandte aus Aphrodisias. SHERK, Rome and the Greek East 65f. Vgl. die Ehrung, die der Vater von Vespasian in der Provinz Asia erfuhr, wo für ihn Ehrenstatuen mit der Aufschrift „Für einen ehrlichen Steuereintreiber“ aufgestellt wurden (Suet. Vesp. 1). Anzumerken ist, dass Asia eine ausgesprochen ertragreiche Provinz war (ENGELMANN, KNIBBE, Zollgesetz 42 „Asia war sozusagen der Goldesel der römischen Republik“).

⁶¹ SB V, 872. Hierzu siehe REINMUTH, Two Prefectural Edicts. Zu früheren Edikten aus den Jahren 42 n. Chr. und 68 n. Chr., die ebenfalls durch Übergriffe der *publicani* motiviert waren, siehe SHERK, Roman Empire 88f., 118–123.

⁶² Ios. ant. Iud. 12, 4, 5.

⁶³ Suet. Cal. 40. Zur Rolle des Militärs bei der Steuerhebung siehe auch GÜNTHER, Vectigalia 159.

⁶⁴ Cic. Att. 6, 1, 16. Hierzu BADIAN, Zöllner 156

⁶⁵ Zu Ciceros Verhältnis zu den *publicani* siehe auch die Ausführungen bei FLECKNER, Kapitalvereinigungen 175–178.

⁶⁶ Cic. de orat. 1, 227–230, Cic. Brut. 85–89, Val. Max. 2, 10, 5, Cass. Dio. fr. 97. Hierzu BADIAN, Zöllner 117f., 120f.

Grund des örtlichen Tempels wie für andere Gebiete eine Bodenabgabe entrichtet werde. Die Einwohner weigerten sich mit der Begründung, der Boden sei geweiht und verwiesen auf ein Dekret Sullas, in welchem dieser heiligen Boden von der Steuerpflicht befreit hatte. Daraufhin wandten die *publicani* ein, in der *lex censoria* seien den Göttern geweihte Grundstücke ausgenommen, Amphiaros, dem das Heiligtum geweiht war, sei jedoch kein Gott, sondern ein vergöttlichter Sterblicher. Der Rechtsstreit wurde schließlich zugunsten der Stadt Oropos entschieden.⁶⁷

Mit dem Beginn des Prinzipats änderte sich die Zuständigkeit in der Gerichtsbarkeit. Augustus hatte ehemalige Prätores mit der Jurisdiktion für das Aerar betraut, für die Einziehung von Schulden gegenüber dem Aerar war eine Dreimännerkommission zuständig.⁶⁸ Unter Claudius wurden damit wieder die *quaestores* betraut,⁶⁹ sein Nachfolger Nero gab die Kompetenz wieder zurück an die *praetorii* und führte schließlich das Amt der *praefecti aerarii* ein.⁷⁰ Eine Dreimännerkommission, bestehend aus ehemaligen Konsuln führte die Aufsicht über die *publicani*.⁷¹

⁶⁷ *SC de Oropiis* (SHERK, *Rome and the Greek East* 85–87; siehe hierzu auch BADIAN, Zöllner 127). Einen ähnlichen Sachverhalt, ebenfalls ein Konflikt um steuerpflichtiges Land, behandelt das *SC de agro Pergameno*. Zu letzterem siehe BADIAN, Zöllner 181–183.

⁶⁸ Cass. Dio. 55, 25.

⁶⁹ Dazu ALPERS, *Finanzsystem* 136f, SCHMALL, *Patrimonium und fiscus* 213, 217f.

⁷⁰ Gell. 13, 25, 30; Tac. ann. 13, 28. Siehe KLINGENBERG, *Reformdikt* 60 zu den Hintergründen dieser Maßnahme. Unter Vespasian waren die Prätores zuständig Tac. hist. 4, 9. Daneben waren auch die *curatores viarum ac regionum* und der *praefectus urbi* wie auch die *procuratores* für Publikenprozesse zuständig. Siehe KLINGENBERG, *Commissum* 144.

⁷¹ Tac. ann. 15, 18. Die Kommission, bestehend aus A. Pompeius Paulinus, L. Calpurnius Piso und A. Ducenius Geminus scheint nach Nero nicht mehr eingesetzt worden zu sein. Siehe ENGELMANN, KNIBBE, *Zollgesetz* 36f. Zur Ärarverwaltung von Augustus bis

Vor den *praefecti aerarii* wurden auch die berühmten berüchtigten Delatorenprozesse geführt, bei denen Externe als Ankläger bei Steuerhinterziehung auftraten – wie ein *responsum* zeigt gegebenenfalls mit Unterstützung des *advocatus fisci*⁷² – und bei einem Sieg einen Teil des Vermögens des Angeklagten bekamen: Der Rest fiel an die Staatskassa. Doch auch wenn der *delator* im Prozess unterliegen sollte, profitierte der *fiscus*, denn die vom *delator* hypothetisch gewonnene Summe wurde von ihm als Strafzahlung gefordert. Der Anstoß für die Einführung dieser Regelung war, dass *delatores* und Angeklagte sich oft stillschweigend miteinander verglichen, der *delator* auf die dreimalige Ladung hin nicht erschien und der Angeklagte freigesprochen wurde.⁷³

Im Gegensatz dazu waren Schuldner des *fiscus* häufig benachteiligt. Der Grund dafür lag in der Behördenorganisation, die ein starkes Ungleichgewicht zu Ungunsten des Schuldners verursachte: Als Vertreter des *fiscus* im Privatverkehr fungierten die sogenannten *procuratores Caesaris*. Ursprünglich wohl der privaten *familia* des Kaisers zugehörig, übernahmen sie sehr schnell die Verwaltung des „offiziellen Geldes“, wobei sich ihre Kompetenzen zunächst nur auf die Militärausgaben und die kaiserlichen Provinzen bezogen.⁷⁴ Rekrutierten sich die *procuratores* während der Julisch-Claudischen Dynastie aus Freigelassenen, so stammten sie seit Hadrian mehrheitlich aus dem Ritterstand. Eine stärkere Institutionalisierung der *procuratores* erfolgte unter Vespasian, der sie vermehrt Verwaltungstätig-

Vespasian siehe auch SCHMALL, *Patrimonium und fiscus* 276–281.

⁷² D 34, 9, 5, 13.

⁷³ D 49, 14, 15; D 49, 14, 42. Zur (konkurrierenden) Zuständigkeit der *procuratores* siehe KLINGENBERG, *Commissum* 147f.

⁷⁴ Zu den Kompetenzen der *procuratores* im Lauf des Prinzipats siehe SCHMALL, *Patrimonium und fiscus*, besonders 566–592.

keiten für das *aerarium* übernehmen ließ.⁷⁵ Neben dem *advocatus fisci*, einem Amt, das unter Hadrian eingeführt wurde, vertraten die *procuratores* die Interessen des Kaisers und des Staates. Die *procuratores* waren auf verschiedene Kassen, die sich sowohl nach Tätigkeitsbereichen als auch nach Regionen aufteilten, verteilt. Auffällig hierbei ist, dass die *procuratores* auch für Steuern zuständig waren, also eine Kompetenz innehatte, die ursprünglich den Vertretern des *aerarium* zukam.⁷⁶ Ob sie diese primär eintrieben oder „nur“ die Aufsicht über die *societates* innehatten, ist in der Forschung umstritten.⁷⁷

Hinzu kommt, dass es für die Zeit des Prinzipats schwer ist, *fiscus* und *aerarium* in ihrer Zuordnung und Verfügungsgewalt voneinander zu unterscheiden. Faktisch verfügt der *princeps* zwar über beide Kassen, doch die Inszenierung als guter *pater familias* erforderte die Führung getrennter Rechnungsbücher, und so blieb die Teilung der beiden Vermögensmassen bis ins hohe Prinzipat erhalten.⁷⁸

⁷⁵ Siehe ALPERS, Finanzsystem 198–201, SCHMALL, Patrimonium und fiscus 265–271.

⁷⁶ Zur Gerichtsbarkeit der *procuratores* in Publikenenprozessen siehe KLINGENBERG, Commissum 141–143.

⁷⁷ Während die erste Auffassung vor allem in der älteren Forschung dominierte (so etwa HIRSCHFELD, Kaiserliche Verwaltungsbeamten 85, 87, 100 oder ROSTOVITZEFF, Geschichte der Staatspacht 383–386), die von einer „Ablösung“ der *publicani* durch die *procuratores* ausging (vgl. auch KLINGENBERG, Commissum 38f.), hat sich in der jüngeren Forschung, nicht zuletzt aufgrund einer Neubeurteilung zahlreicher Inschriftenbefunde, die zweite Meinung durchgesetzt, so etwa BRUNT, Publicans 355f. oder SCHMALL, Patrimonium und fiscus, 94–98. GÜNTHER, Vectigalia, 63–69, 125f. lässt die Frage offen, sieht aber eine Kontrollfunktion der *procuratores* als wahrscheinlich an. Siehe auch ECK, Staatliche Organisation 114–118 mit weiteren Hinweisen.

⁷⁸ Grundlegend ist hier ALPERS, Finanzsystem, besonders 308–313. Siehe auch WOLTERS, Vectigal 423, noch deutlicher SCHMALL, Patrimonium und fiscus 48, 283, 342.

Die *procuratores Caesaris* nahmen innerhalb der römischen Finanzverwaltung eine seltsame Zwitterstellung ein: Zum Teil traten sie als Kläger auf, wie dies in Plinius *Panegyricus* geschildert wird.⁷⁹ Der weitaus größte Teil der Digestenstellen zur den *procuratores* behandelt aber ihre richterlicher Tätigkeit, die sie durch Claudius zugewiesen bekommen hatten.⁸⁰ Dies war insofern problematisch als hiermit der Staat mittelbar zugleich als Kläger und als Richter auftrat und dies natürlich nicht unbedingt im Interesse der Steuerzahler war. Für Streitigkeiten mit dem *fiscus* kam es daher unter Nerva zur Einrichtung eines eigenen *praetor fiscalis* und Hadrian modifizierte schließlich die Regeln für die Richterauswahl derart, dass nun, was vorher undenkbar gewesen war, auch der *fiscus* ab und zu bei Streitigkeiten verlor.⁸¹

Aus den Inschriften wird ersichtlich, dass auf die Tätigkeit als *procuratur* häufig das Amt des *advocatus fisci* folgte.⁸² Im Lauf des Prinzipats begann der Staat in größerem Ausmaß selbst die Steuereintreibung, -verwaltung und -exekution durchzuführen. Es entstand nicht nur ein großer Beamtenapparat inklusive Sondergerichtsbarkeit, sondern auch die Entstehung eines neuen Rechtsgebiets, des sogenannten *ius fiscale*, über das u.a. Gaius, Paulus oder Callistrat Monographien verfassten. Da der Staat in immer größe-

⁷⁹ Plin. pan. 36. Hierzu BRUNT, Procuratorial Jurisdiction 479f. Zur konkurrierenden Zuständigkeit bei Fiskalstreitigkeiten siehe KLINGENBERG, Commissum 138f. Siehe auch D 49, 14, 47, 1.

⁸⁰ Tac. ann. 12, 60, Suet. Claud. 12. Hierzu BRUNT, Procuratorial Jurisdiction, KLINGENBERG, Commissum 139, ALPERS, Finanzsystem 130–135.

⁸¹ Plin. pan. 36. Zu beachten ist, dass der Kläger die Wahl zwischen einem Verfahren vor dem Fiskalprätor oder vor den *procuratores* hatte (ALPERS, Finanzsystem 135). Zur Fiskalprätur siehe KLINGENBERG, Commissum 143, SCHMALL, Patrimonium und fiscus 349–364.

⁸² Siehe z.B. AE 1980, 235; AE 1957, 255; AE 1975, 408; CIL III, 6075; CIL VIII, 23963; CIL VIII, 1174; CIL VIII, 12020; CIL VIII, 15255; CIL VIII, 23219.

rem Ausmaß als Rechtsnachfolger von Erbschaften auftrat, war es nötig, die Rolle des Parteivertreters in den sich infolgedessen entspinneenden Erbschaftstreitigkeiten näher auszugestalten. Unter Hadrian wurde daher das Amt des *advocatus fisci* eingeführt.⁸³

Die Amtsbezeichnung ist dabei durchaus wörtlich zu verstehen: der *advocatus fisci* fungierte als Stellvertreter des *fiscus* und vertrat als Partei im Prozess dessen Interessen. So waren etwa Statusprozesse, die ein im Eigentum des *fiscus* stehender Sklave anstregte, ungültig, wenn der *advocatus fisci* nicht gehört worden war.⁸⁴ Auch bei vakanten Erbschaften traten sie als Vertreter des *fiscus* auf.⁸⁵ Dabei vertraten die *advocati* jedoch nicht allein die Interessen des *fiscus*, sondern war auch als „normale“ Anwälte tätig, aus deren Kreisen sie rekrutiert wurden. Das Amt des *advocatus fisci* war auf zwei Jahre begrenzt. Während im frühen Prinzipat nur ein *advocatus fisci* existierte, wurde später ein ganzer Topf von Anwälten ausgewählt, die, wenn sie nicht zum Zug kamen, auch ihre normale „Arbeit“ als *advocati* aufnehmen konnten. Dies zeigt ein *responsum* des Paulus, in dem festgestellt wird, dass es einem *advocatus fisci* nicht verboten sei, in einem Prozess gegen den *fiscus* als Anwalt aufzutreten.⁸⁶ Dass der *advocatus fisci* schon früh auch die Interessen des *aerarium* vertrat, ist beim jüngeren Plinius dokumentiert. Der Sekretär des Quaestors Egnatius Marcellinus verstarb auf einer Reise, der *quaestor* deponierte das Gehalt im *aerarium*, das sowohl vom Staat, vertreten vom *advocatus fisci* Caecilius Strabo, als auch von den Erben des Sekretärs beansprucht wurde. Es gewann schließlich der *fiscus*.⁸⁷

Die Geschichte des römischen Steuerwesens leistet nicht nur wertvolle Einblicke in die Mentalität der römischen Welt, anhand der Steuereintreibung kann exemplarisch die zunehmende Institutionalisierung des römischen Staatswesens und der Machtgewinn der Kaiser aufgezeigt werden, die durch die Erhebung neuer Steuern und durch die steigende Beanspruchung von Erbschaften den immer größeren Finanzierungsbedarf des römischen Reiches zu decken versuchten. Auch wenn an dieser Stelle nur ein kurzer Überblick in das römische Steuerwesen gegeben werden konnte, so bleibt zu hoffen, dass vertiefende Forschungen, gerade zur kaiserlichen Behördenorganisation oder zum *advocatus fisci*, folgen werden.⁸⁸

Korrespondenz:

Christine Lehne
 Universität Innsbruck
 Institut für Römisches Recht und Rechtsgeschichte
 Innrain 52, 6020 Innsbruck, Austria
 Christine.Lehne@uibk.ac.at

⁸³ Zu diesem Amt siehe SCHMALL, *Patrimonium und fiscus* 364–378.

⁸⁴ D 49, 14, 3, 9. Dazu BRUNT, *Fiscus* 84, Anm. 58.

⁸⁵ D 28, 4, 3. Zu diesem Fall siehe BRUNT, *Fiscus* 80f. sowie SCHMALL, *Patrimonium und fiscus* 365f.

⁸⁶ D 3, 1, 10.

⁸⁷ Plin. ep. 4, 12.

⁸⁸ Vgl. Auch GÜNTHER, *Vectigalia* 165.

Abkürzungen:

AE	Année Epigraphique
App. Civ.	Appianos, <i>bella civilia</i>
Cass. Dio	Cassius Dio
Cic. ad Q. fr.	Cicero, ad Quintum fratrem
Cic. Att.	Cicero, <i>epistulae ad Atticum</i>
Cic. Brut.	Cicero, Brutus
Cic. de orat.	Cicero, <i>de oratore</i>
Cic. off.	Cicero, <i>de officiis</i>
Cic. Verr.	Cicero, in Verrem
DNP	Der Neue Pauly
Fest.	Festus
fr.	Fragment
Gell.	A. Gellius, <i>noctes Atticae</i>
Ios. ant. Iud.	Iosephos, <i>antiquitates Iudaicae</i>
Ios. bell. Iud.	Iosephos, <i>bellum Iudaicum</i>
JRS	Journal of Roman Studies
Plin. ep.	Plinius minor, <i>epistulae</i>
Plin. nat.	Plinius maior, <i>naturalis historia</i>
Plin. pan.	Plinius minor, <i>panegyricus</i>
Plut.	Plutarch, <i>vitae parallelae</i>
RIDA	Revue internationale des droits de l'antiquité
SB V	Friedrich BILABEL (Hg.), <i>Sammelbuch griechischer Urkunden aus Ägypten, Bd. V</i> (Wiesbaden 1955)
SDHI	Studia et documenta historiae et iuris
Suet. Cal.	Suetonius, <i>Caligula</i>
Suet. Claud.	Suetonius, <i>divus Claudius</i>
Suet. Dom.	Suetonius, <i>Domitianus</i>
Suet. Nero	Suetonius, <i>Nero</i>
Suet. Vesp.	Suetonius, <i>divus Vespasianus</i>
Tac. ann.	Tacitus, <i>annales</i>
Tac. hist.	Tacitus, <i>historiae</i>
Tert. fug.	Tertullian, <i>de fuga in persecutione</i>
Val. Max.	Valerius Maximus, <i>facta et dicta memorabilia</i>
Vitr.	Vitruvius, <i>de architectura</i>

Literatur:

- Michael ALPERS, *Das nachrepublikanische Finanzsystem. Fiscus und Fiscii in der frühen Kaiserzeit* (Berlin–New York 1995).
- Dietwulf BAATZ, „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist.“ *Steuern im Römerreich*, in: Uwe SCHULTZ (Hg.), *Mit dem Zehnten fing es an* (München 1986) 38–50.
- Ernst BADIAN, *Zöllner und Sünder* (Darmstadt 1997).
- Klaus BRINGMANN, *Steuern und Fremdherrschaft. Judäa zur Zeit Jesu*, in: Uwe SCHULTZ (Hg.), *Mit dem Zehnten fing es an* (München 1986) 51–63.
- Peter A. BRUNT, *The 'Fiscus' and Its Development*, in: *JRS* 56 (1966) 75–91.
- Peter A. BRUNT, *Procuratorial Jurisdiction*, in: *Latomus* 25 (1966) 461–487.
- Peter A. BRUNT, *Publicans in the Principate*, in: *DERS., Roman Imperial Themes* (Oxford 1990) 354–432.
- Pietro CERAMI, *Aspetti e problem di diritto finanziario romano* (Torino 1997).
- Maria Rosa CIMMA, *Ricerche sulle società di publicani* (Milano 1981).
- Werner ECK, *Die staatliche Organisation Italiens in der hohen Kaiserzeit* (München 1979).
- Andreas M. FLECKNER, *Antike Kapitalvereinigungen. Ein Beitrag zu den konzeptionellen und historischen Grundlagen der Aktiengesellschaft* (Köln–Weimar–Wien 2010).
- Hartmut GALSTERER, *Steuern (Rom)*, in: *DNP*, Bd. 11 (2001) 982–986.
- Sven GÜNTHER, *Vectigalia nervos esse rei publicae. Die indirekten Steuern in der römischen Kaiserzeit von Augustus bis Diokletian* (Wiesbaden 2008).
- Otto HIRSCHFELD, *Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian* (Berlin 1905).
- Georg KLINGENBERG, *Commissum. Der Verfall nicht-deklarerter Sachen im römischen Zollrecht* (Graz 1977).
- Georg KLINGENBERG, *Das abgabenrechtliche Reformedikt des Jahres 58 n. Chr.*, in: *Reformen des Rechts. Festschrift zur 200-Jahr-Feier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz* (Graz 1979) 57–74.
- Helmut ENGELMANN, Dieter KNIBBE (Hgg.), *Das Zollgesetz der Provinz Asia. Eine neue Inschrift aus Ephesos* (Bonn 1989).
- Lauretta MAGANZANI, *Publicani e debitori d'imposta* (Torino 2002).
- Ulrike MALMENDIER, *Societas publicanorum. Staatliche Wirtschaftsaktivitäten in den Händen privater Unternehmer* (Köln–Weimar–Wien 2002).

- Joachim MARQUARDT, *Handbuch der Römischen Alterthümer. Dritter Theil, Zweite Abt.* (Leipzig 1853).
- Francesco DE MARTINO, *La storia di publicani e gli scritti di giuristi*, in: *Labeo* 39 (1993) 5–41
- Franz-Stefan MEISSEL, *Societas* (Frankfurt am Main 2004).
- Fergus MILLAR, *The Fiscus in the First Two Centuries*, in: *JRS* 53 (1963) 29–42.
- Fergus MILLAR, *The Aerarium and Its Officials under the Empire*, in: *JRS* 54 (1964) 33–40.
- Francesco MILAZZO, *La realizzazione delle opera pubbliche in Roma arcaica e repubblicana* (Napoli 1993).
- Theodor MOMMSEN, *Römisches Strafrecht* (Leipzig 1899).
- Claude NICOLET, *Censeurs et publicains. Économie et fiscalité dans la Rome antique* (Paris 2000).
- Oskar William REINMUTH, *Two Prefectural Edicts concerning the publicani*, in: *Classical Philology* 31 (1936) 146–162.
- Luis RODRIGUEZ ALVAREZ, *Algunas notas en torno a la lex de vicesima hereditatum*, in: *RIDA* 28 (1981) 213–246.
- Luis RODRIGUEZ ALVAREZ, *Algunas precisiones en materia de impuestos indirectos de la época augustea*, in: *RIDA* 33 (1986) 189–208.
- Michael ROSTOVITZ, *Geschichte der Staatspacht in der römischen Kaiserzeit bis Diokletian* (Leipzig 1902).
- Sabine SCHMALL, *Patrimonium und Fiscus. Studien zur kaiserlichen Domänen- und Finanzverwaltung von Augustus bis Mitte des 3. Jahrhunderts n. Chr.* (Bonn 2011).
- Michael SHARP, *Shearing Sheep: Rome and the Collection of Taxes in Egypt, 30 BC–AD 200*, in: Werner ECK, Elisabeth MÜLLER-LUCKNER (Hgg.), *Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis zum 3. Jahrhundert* (München 1999) 213–241.
- Robert K. SHERK, *Rome and the Greek East to the Death of Augustus* (Cambridge 1999).
- Robert K. SHERK, *The Roman Empire. Augustus to Hadrian* (Cambridge 1994).
- Carol H. V. SUTHERLAND, *Aerarium and Fiscus during the Early Empire*, in: *The American Journal of Philology* 66 (1945) 151–170.
- Wolfgang SZAIVERT, *Reinhard Wolters, Löhne, Preise, Werte. Quellen zur römischen Geldwirtschaft* (Darmstadt 2005).
- Pasquale VOCI, *Note sulle azioni pretorie contro i publicani*, in: *SDHI* 60 (1994) 291–301.
- Reinhard WOLTERS, *Vectigal, Tributum und stipendium. Abgabeformen in römischer Republik und Kaiserzeit*, in: Hilmar KLINKOTT, Sabine KUBISCH, Renate MÜLLER-WOLLERMANN (Hgg.), *Geschenke und Steuern, Zölle und Tribute* (Leiden u.a. 2007) 407–430.